



Anfrage

Vorlage: AF/0038/2026		Datum: 10.08.2026	
Verfasser:	004-Ratsfraktion AfD	Az.:	
Betreff: Anfrage der AfD-Fraktion: Umsatzsteuerpflicht			
Gremienweg:			
03.09.2026	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen ☐ Enthaltungen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Anfrage:

Nach mehrmaligem Aufschub wird die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2027 verpflichtend in Kraft treten. Dadurch wird die Stadt Koblenz für nichthoheitliche Leistungen, die am Markt erbracht werden, umsatzsteuerpflichtig. Anders als bisher muss für die Umsatzsteuerpflicht nicht mehr ein Betrieb gewerblicher Art vorliegen. Kommunen sind vor allem dann nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn keine oder nur eine geringfügige Wettbewerbsverzerrung vorliegt; die Ausnahmetatbestände sind in § 2 b UStG geregelt.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

- 1) Welche städtische Leistungen, für die bislang keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben wurde, werden ab dem 1. Januar 2027 umsatzsteuerpflichtig?
- 2) Welche Auswirkung hat die Erhebung der Umsatzsteuer voraussichtlich auf Brutto-Abgaben (Gebühren, Beiträge), also solche mit Mehrwertsteuer für die Bürger bzw. Leistungsnehmer?
- 3) In welchem Umfang (gemessen in Vollzeitäquivalente, VZÄ) schafft die Stadt Koblenz wegen der Umsatzsteuerpflicht neue Stellen bzw. hat diese in der Vergangenheit zwecks Vorbereitung bereits geschaffen? Bitte nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe aufschlüsseln.
- 4) Welche Beratungskosten hatte die Stadt Koblenz bislang im Zuge der kommunalen Umsatzsteuerpflicht und welche weiteren Kosten werden erwartet?
- 5) Für welche interkommunale Zusammenarbeit der Stadt Koblenz kann der Ausnahmetatbestand nach § 2b Abs. 3 UStG nicht geltend gemacht werden?

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-